

Opole, centena, pagus.
*Versuch einer komparativen Auffassung der Landgemeinde
und Territorialverwaltung*

VON KAROL MODZELEWSKI

Das polnische *opole* ist die am besten, wenn auch nicht am frühesten dokumentierte territorial-nachbarliche Gemeinschaft im slawischen Europa¹⁾. Die Quellen zu dieser Institution stammen vorwiegend aus dem 13. Jahrhundert. Zu jener Zeit wurde die Verfassung des *ius ducale*, die sich auf allgemeine Abgaben der bäuerlichen Bevölkerung zugunsten der Monarchie stützte sowie auf eine ebenso allgemeine (mit Ausnahme der Sklaven) Unterstellung der Gerichtsbarkeit unter den Herrscher und seine Beamten, schon schrittweise durch die Immunität abgebaut²⁾. Die Staats- und Gesellschaftsstrukturen der Verfassung des *ius ducale* erkennen wir gerade über die immunitäre Erosion, die eine Zunahme der (schriftlichen) Dokumentation bewirkte. Die Nachrichten über das *opole* sind ziemlich zahlreich, aber einseitig. Sie betreffen vor allem die Pflichten der Gemeinde gegenüber dem Staat und die Rolle des *opole* beim Abstecken und der Bezeugung der Grenzen der Grundherrschaften.

1) Aus dem reichen Schrifttum siehe vor allem Karol BUCZEK, Organizacja opolna w Polsce średniowiecznej [Die Opoleorganisation im mittelalterlichen Polen], in: *Studia Historyczne*, Bd. 13, 1970, H. 2; vgl. Karol MODZELEWSKI, Organizacja opolna w Polsce piastowskiej [Die Opoleorganisationen im piastischen Polen], in: *Przegląd Historyczny*, Bd. 77, 1986, H. 2, S. 177–222 (franz. Kurzfassung: L'organisation de l'opole (*vicinia*) dans la Pologne des Piastes, in: *Acta Poloniae Historica*, Bd. 57, 1988, S. 43–76). Auf die hyperkritische Arbeit von Jacek S. MATUSZEWSKI, *Vicinia id est ... Poszukiwania alternatywnej koncepcji staropolskiego opola* [Die Suche nach einer alternativen Konzeption des altpolnischen Opole], Łódź 1991, habe ich letzters repliziert: Karol MODZELEWSKI, Czy opole istniało? [Existierte das Opole?], in: *Przegląd Historyczny*, Bd. 92, 2001, Heft 2, S. 161–185.

2) Den Begriff des *ius ducale* fasse ich anders auf als Josef Joachim MENZEL, *Jura ducalia*. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien, Würzburg 1963, und zwar ähnlich wie Karol BUCZEK, O t.z.w. prawach książęcych i królewskich [Über die sogenannten herzoglichen und königlichen Rechte], in: *Kwartalnik Historyczny*, Bd. 73, 1966, H. 1. Vgl. Karol MODZELEWSKI, *Organizacja gospodarcza państwa piastowskiego* [Die wirtschaftliche Organisation des Piastenstaates], Poznań 2000 (1. Auflage Wrocław 1975); DERS., *Chłopi w monarchii wczesnopiastowskiej* [Die Bauern in der frühen Piastenmonarchie], Wrocław 1987; DERS., *L'organizzazione dello Stato polacco nei secoli X–XIII. La società e le strutture del potere*, in: *Gli Slavi occidentali e meridionali nell'Alto Medioevo*, in: *Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo*, XXX, 1983, Bd. 2, S. 557–596.

Das *opole* (*vicinia*) war eine territoriale Einheit. Zu ihrer Bezeichnung gebrauchte man manchmal Termini, die im damaligen Latein einen Bezirk bedeuteten, z. B. *provincia vulgariter opole vocata*, oder *districtus opole de Mstow*. Jedes *opole* hatte seinen eigenen Namen: Es war der Name seines Hauptortes, wo sich die Bevölkerung auf Geheiß des Herrschers oder seiner Beamten versammelte. Wir besitzen einige Informationen über die Abstände zwischen den Hauptortschaften der benachbarten *opole*; sie betragen zwischen 5 und 22 km. Das läßt uns schließen, daß das Territorium eines *opole* mitsamt Wäldern und Sümpfen meistens zwischen 100 und 250 qkm betrug³⁾. 1277 hat der Herzog von Großpolen, Przemysl II., neun Dörfer des Lubiner Klosters aus dem Krzywiner *opole* ausgegliedert, das aber auch in seinem verringerten Bestand weiterhin seinen Pflichten gegenüber dem Staat nachkam⁴⁾. Zum *opole* mußten also weiterhin zumindest einige Dörfer gehören, mit Krzywim an der Spitze, was uns eine Vorstellung über die Bevölkerung der Gemeinde vermittelt. Die damaligen Dörfer waren zwar schwach bevölkert, sie bestanden gewöhnlich aus vier bis sieben Höfen. Trotzdem scheint das *opole* in territorialer und demographischer Hinsicht mit der alemannischen *Centena* oder dem sächsischen *Go* vergleichbar zu sein.

Zu der Zeit, aus der unsere Quellen stammen, besaß das *opole* keine Spitze. In den polnischen Dokumenten gibt es niemanden, der dem *Centenarius* oder *Gograf* entsprechen würde. Die Quellen schweigen auch über *opole*-Dinge und -Gerichte. Im 12. und 13. Jahrhundert war die Gerichtsgewalt schon vollkommen vom Herrscher monopolisiert, und in den administrativen Bezirken (Kastellaneien) sprachen in seinem Namen die Beamten der Territorialverwaltung als Einzelrichter Recht: Kastellanen und ihre Vertreter. Das *opole* versammelte sich nicht aus eigener Initiative und auch nicht in regulären zeitlichen Abständen, sondern es wurde vom Herzog oder seinen Beamten zusammengerufen, meistens um den Machttägern die für die Gerichtsbarkeit und Verwaltung notwendigen Informationen zu liefern.

Es handelte sich dabei um Informationen verschiedener Art. In den Urkunden lesen wir meistens, daß das *opole* einberufen wurde, um beim Abstecken der Grenzen der Grundherrschaften (*circuitions*) im Sinn des herzoglichen Geheißes zu assistieren. Dasselbe *opole* hatte später die Pflicht, zusammenzukommen und diese Grenzen zu zeigen – immer dann, wenn ihr Verlauf Streitigkeiten verursachte. Situationen, in denen das *opole* die Machttäger über den Besitzstand der einzelnen Höfe auf seinem Territorium informierte, über die gewohnheitsrechtliche Nutzung der Weiden, Wälder, Gewässer und über alles, was die Beamten zum Eintreiben der Abgaben wissen mußten, treffen wir relativ selten in den Urkunden an, obwohl sie sich im Leben wahrscheinlich häufiger ergaben. Es ist

3) BUCZEK, Organizacja opolna (wie Anm. 1) S. 235–236.

4) Codex Diplomaticus Majoris Poloniae [im weiteren CDMP], hg. von Ignacy ZAKRZEWSKI, Poznań 1877, Bd. 1, Nr. 469: 9 Dörfer *de Crivinensi vicinia deliberamus, ut cum dicta vicinia circuiciones, septuaginta* (d. h. 70 Mark, das höchste Friedensgeld) *bovem et vaccam, homicidia ... dicte ville non solvent ...*

z. B. vorgekommen, daß der Herzog ein *opole* zusammenrufen mußte, als die Schenkungsurkunde der Zollkammer in Pomiechówek für das Kloster in Czerwińsk durch Kriegshandlungen verlorenging, um sich im einzelnen über die Tarife der dort erhobenen Zölle informieren zu lassen (*cuius tenor et continencia est requisita per totam viciniam*)⁵⁾.

In allen diesen Angelegenheiten waren es nicht Einzelpersonen, sondern die Gemeinschaft, *universitas vicinia*, welche die Informationen lieferte. Im Gegensatz zu Einzelpersonen starb die Gruppe nicht, und das Wissen und die Pflicht zu zeugen gingen im *opole* von einer Generation auf die andere über. Bei falschen Zeugnissen wurde der Grundsatz der kollektiven Verantwortung angewandt: Das ganze *opole* wurde zur Buße verurteilt, wobei die Kastellaneiverwaltung von jedem der *opole*-Mitglieder seinen Teil der Gesamtbuße eintrieb⁶⁾.

Im gleichen Verfahren wurden andere der Gemeinschaft auferlegte Bußen eingezogen. Der Herzog oder sein Beamter rief das ganze *opole* zusammen bzw. verklagte es als kollektiven Schuldigen, wenn es beispielsweise nicht imstande war, einen Totschläger oder Räuber zu benennen. In einem solchen Fall entrichtete die Gemeinschaft, auf deren Territorium das Verbrechen begangen worden war, ein Friedensgeld und ein Wergeld (d. h. für einen »Kopf« – *caput, homicidium*), oder eine Raubbüße⁷⁾. Diese Kollektivverantwortung stand in Verbindung mit der Pflicht des *opole*, den Frieden zu bewahren, also Totschläger, Räuber und Diebe anzuzeigen, zu spurfolgen, zu fassen und den Gerichten zu übergeben.

In Großpolen, der Wiege des Piastenstaates, lieferte jedes *opole* dem Herrscher gemeinsam einen Ochsen und eine Kuh jährlich. Alle anderen Abgaben belasteten die einzelnen Dörfer und Höfe. Das *opole* trieb sie nicht ein und übte auch im Zusammenhang mit den Abgaben keinen Druck auf seine Mitglieder aus. Eintreiber dieser Abgaben waren die Kämmerer der herzoglichen Verwaltung. Sie suchten direkt die einzelnen Abgabepflichtigen auf, und gegenüber den Widerstrebenden wandte man administrativen Zwang an, der durch die Gerichtsbarkeit der Kastellanei sanktioniert wurde. Die Kastellaneien

5) Codex Diplomaticus et commemorationum Mazoviae, hg. von Jan Korwin KOCHANOWSKI, Warszawa 1919, Nr. 88 und 464 vom Jahr 1246.

6) Schlesisches Urkundenbuch [im weiteren SUB], Bd. 2, hg. von Winfried IRGANG, Wien, Köln, Graz 1971, Nr. 375 vom Jahr 1249: *si aliquando ad aliquas metas vel terminos faciendos vel ob aliud quodlibet negocium vicinia fuerit evocata et eam in aliquo contigerit condemnari, eius condemnationis talis fit divisio, quod in hominibus ecclesie totum accipit castellanus canonicorum, in hominibus vero ducis et militum totum accipit ducis castellanus*. Im Militscher Bezirk gab es eine sog. patrimoniale Kastellanei des Breslauer Domkapitels, daher diese Doppelgewalt.

7) SUB, Bd. 3, Nr. 103 vom Jahr 1253: *Quod si solutio capitis super viciniam ceciderit, homines episcopi vel Glogouiensis ecclesie, qui sunt de illa vicinia, solvant dominis suis portionem, quae ipsos contingit*; SUB Bd. 3, Nr. 353 vom Jahr 1261: *quod si universitas vicinie condemnata fuerit vel in communi solucione capitatis, vel in terminis villarum, quarum termini debent ostendi, falsitatem ostenderit et super hoc fuerit solucio facienda ...*; CDMP, Bd. 1, Nr. 413 vom Jahr 1265: *cum vicinia nec homicidium, nec septuaginta marcas et predaciones non solvant*.

treten schon in der Gnesener Bulle von 1136 als Abgabenbezirke auf. Die *opole* waren aber in ihrem Rahmen Abgabenunterbezirke, sicherlich deshalb, weil sie den Eintreibern und ihren Vorgesetzten die notwendigen Informationen zukommen ließen. In einigen Urkunden schließt der Herzog ein Dorf, dem er die Immunität gegeben hat, aus dem bisherigen *opole* aus und gliedert es einem anderen, in derselben Kastellanei gelegenen an⁸⁾. Das sollte der Abgabeneintreibung durch Beamte vorbeugen, die nicht wußten, daß sich etwas geändert hatte. Die Eingliederung in ein anderes *opole* war so etwas wie die Überschreibung in ein anderes Register, aber ohne Schrift.

Das Kollektivgedächtnis von Nachbargemeinschaften, mündlich von einer Generation auf die nächste weitergegeben, war das Buch, in dem eine Gesellschaft von Analphabeten die für das Eintreiben von Abgaben notwendigen Informationen registrierte. Die Immunitätsexemption vom »sich mit anderen Dörfern auf Geheiß im *opole* stellen« wurde manchmal kürzer formuliert: als Befreiung vom »*opole*-Stab«⁹⁾. Jener Stab – das archaische Symbol des Dings und Gerichts – scheint in den polnischen Quellen die einzige Reminiszenz aus alten Zeiten zu sein, als das *opole* eine selbständigere Rolle spielen konnte. Jedenfalls sieht die Nachbarorganisation – ohne Vorgesetzten –, die ihre Pflichten auf der Grundlage gemeinsamen Wirkens und kollektiver Verantwortung erfüllt, nicht wie ein vom Staat gebildetes Organ der Lokalverwaltung aus. Es war sicherlich eine Gemeinschaft, die viel älter als der Staat war, die von diesem aber untergeordnet und mit wichtigen Aufgaben belastet wurde. Die Erfüllung dieser Aufgaben scheint nicht die *raison d'être* des *opole* gewesen zu sein. Diese Organisation wurde eher durch andere Bedürfnisse ins Leben gerufen.

Die Nachbargemeinschaft der Wald-, Weide- und Gewässernutzungen sowie das mit ihnen anfänglich verbundene Bifangsrecht umfaßte in Polen, wie auch in den deutschen Ländern, mehr als ein Dorf. Der Quellenhorizont geht aber nicht über die Umzäunung der Grundherrschaft hinaus und spiegelt nicht das volle Ausmaß der Nutzflächengemeinschaft wider. Wahrscheinlich umfaßte sie das gesamte Territorium des *opole* und die Gesamtheit der *opole*-Mitglieder, wie das F. BUJAK schon seit langem annimmt. Für diese Ansicht sprachen sich H. ŁOWMIANSKI, Z. PODWIŃSKA und ich selbst aus; doch wegen der spärlichen Quellen bleibt sie eine Hypothese¹⁰⁾.

8) Codex Diplomaticus Poloniae Minoris [im weiteren CDPM], hg. von Franciszek PIEKOSIŃSKI, Kraków 1876, Bd. 1, Nr. 44; vgl. Stanisław TRAWKOWSKI, Opole a gród [Opole und Burg], in: Aetas Media, Aetas Moderna. FS Henryk Samsonowicz, Warszawa 2000, S. 315–316; CDMP, Bd. 1, Nr. 301, 449, 465, 486 und Bd. 2, Nr. 1014.

9) Befreiungen *ab opole cum eo penitus in nullo stare*, CDMP, Bd. 1, Nr. 546 und 549; *nec unquam stabunt in opolie cum aliis villis, nec citati aliquem in opolie mittere tenebuntur*, CDPM, Bd. 1, Nr. 104; *a vicinia, quod opole vulgariter, a bove et vacca et a lasca opolna* (d. h. vom Stab des Opole), CDMP, Bd. 1, Nr. 629; *ab opole et a lasca opolna*, CDMP Bd. 2, Nr. 680.

10) Franciszek BUJAK, Studia nad osadnictwem Małopolski [Studien über die Siedlung in Kleinpolen], Kraków 1905, S. 328; Henryk ŁOWMIANSKI, Początki Polski [Die Anfänge Polens], Bd. 3, Warszawa 1967, S. 392–407; Zofia PODWIŃSKA, Zmiany form osadnictwa wiejskiego na ziemiach polskich we wcześ-

Bei den germanischen Völkern tauchen die Nachrichten über die territorial-nachbarlichen Gemeinschaften viel früher auf, schon an der Schwelle oder sogar noch vor Beginn des Staatswesens. Ohne auf den Streit über das 6. und 12. Kapitel der »Germania« von Tacitus einzugehen, erlaube ich mir die Meinung auszusprechen, daß die fränkische *centena* im *Pactus pro tenore pacis* aus der Mitte des 6. Jahrhunderts als Friedensgemeinschaft erscheint. Sie war belastet durch die Pflicht der Spurfolge und der kollektiven materiellen Verantwortung für Diebstahl, wenn es ihr nicht gelang, den Dieb zu fassen. Das in der Quelle beschriebene Verfahren der *centena* zeugt davon, daß sie eine territoriale Organisation und gleichzeitig ein Personenverband war. Daher die Bezeichnung *trustis*: Gemeint sind damit die Einwohner, die den »Spuren« des Verbrechers folgen, und nicht eine besondere Sicherheitstruppe¹¹⁾. Die Titel 44 und 46 der Lex Salica (*ut thunginus aut centenarius mallo indicant*) können einen Zusammenhang zwischen der fränkischen *Centena* und dem Dinggericht annehmen lassen. Die Lex Alamannorum regulierte das eindeutig: *ut conventus secundum consuetudinem antequam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario*¹²⁾. *Centena* ist hier eine Ding- und Gerichtsgemeinschaft, und in territorialer Hinsicht ist sie ein Unterbezirk der Grafschaft. Die Grafschaft selbst scheint jedoch auf alemannischem Grund eine Neuerung fränkischer Herkunft zu sein.

In Sachsen stieß diese Neuerung auf Schwierigkeiten. In der voreiligen Annahme, daß der Widerstand der sächsischen Stämme schon gebrochen sei, nominierte Karl der Große dort schon 782 Grafen. In der Capitulatio von 785 verbot er den Sachsen aus verständlichen Gründen das Abhalten von Stammesversammlungen und dekretierte, daß die Grafen das Gerichtswesen übernehmen sollten¹³⁾. Doch in den Kapiteln 4 und 8 des Sächsischen Kapitulars von 797, die das Gerichtswesen sehr ausführlich regeln, werden die Grafen mit keinem Wort erwähnt. Offensichtlich fehlte es ihnen noch an genügenden Zwangsmitteln und Autorität, um ihren Urteilen Wirkungskraft zu verleihen. Diesmal zeigte sich Karl der Große als Realist: Er beanspruchte nur, daß die Sachsen die oberste Gerichtsbarkeit des Königs der Franken anerkannten und willigte in das Funktionieren des Dinggerichts der Nachbargemeinschaften gemäß den traditionellen Grundsätzen ein, so wie sie vor der Eroberung galten (*iuxta consuetudinem eorum, secundum eorum ewa*). Die Gemeinschaft, die in der Quelle alternativ mit den gleichbedeutenden Termini *ipsi pagenses, vicini* oder

niejszym średniowieczu [Der Wandel der Siedlungsformen in den polnischen Ländern im Frühmittelalter], Wrocław 1971, S. 191–201, 241–274, 352–369; MODZELEWSKI, Organizacja opolna (wie in Anm. 1), S. 181–188.

11) *Pactus pro tenore pacis*, in: Lex Salica, hg. von Heinrich GEFFCKEN, Leipzig 1898, S. 80 und 82–83; vgl. Theodor MAYER, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: DERS., Mittelalterliche Studien, Lindau, Konstanz 1959, S. 101.

12) Lex Salica, tit. 44, S. 43 und tit. 46 S. 46; Lex Alamannorum, in: Die Gesetze des Karolingerreiches, hg. von Karl A. ECKHARDT, Weimar 1934, Bd. 2, Cap. 36/1–4, S. 22, 24. Derselbe *conventus* ist weiter auch *placitus* und *mallus* genannt.

13) Capitulatio de Partibus Saxoniae, in: Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, Cap. 34, S. 10.

convicini bezeichnet wird, richtete und urteilte *in communi placito* nach dem Grundsatz der Einstimmigkeit, und gegenüber den Widerspenstigen wurde etwas in der Art einer kollektiven Fehde angewandt: ihr Haus wurde abgebrannt und sie wurden vertrieben¹⁴).

Dieselben Grundsätze und Mechanismen finden wir in Thietmars Bericht über die Liutizen¹⁵. Wenn aber Thietmar über die slawische Entsprechung des Alldings schrieb und über den Zwang, den die Stammesgenossenschaft auf das Individuum ausübte, so waren die politischen Strukturen der sächsischen Stämme schon im Jahre 797 zerstört, und die traditionelle Ordnung währte nur noch auf der Ebene der Nachbargemeinschaften, wobei die Eroberer sich bemühten, ihre Herrschaft auf diese auszudehnen. Lenken wir unsere Aufmerksamkeit auf die Aussage der Terminologie des Kapitulars von 797: Alle *pagenses*, also alle Gaugenossen, waren für sich gegenseitig Nachbarn (*convicini*). Ich teile die Ansicht, daß aus dieser territorial-nachbarlichen Gemeinschaft die Institution stammt, die viel später in den Quellen als Goding und Gogericht bezeichnet wird¹⁶).

Die alemannische *Centena* hatte keine so lange Lebensdauer. Es lohnt sich jedoch, die in den Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts anzutreffenden Bezeichnungen zu beachten, wie *pagus Munigineshuntare*, *pagus Hattinhuntare*, *pagellus Swerceshuntare*, *pagellus Goldnineshuntare*, *pagus Argauginse* (wo 894 ein *centenarius* erscheint), und auch *centena Ertigau*, *centena Krecgow* sowie – außerhalb des alemannischen Raums – *pagus Kilingo-Huntari* und *centina Belslango*¹⁷). Alle diese Zusammenfügungen von Ortsnamen und Termini verbinden die Begriffe der Hundertschaft mit einer territorialen Einheit. HEINRICH DANNENBAUER meinte, daß in diesen Urkunden »Huntari und Gau gleichwertig gebraucht werden«, aber seiner Ansicht nach war »der Gau ... nicht ein Verwaltungsbezirk, identisch mit dem *comitatus* ..., sondern lediglich eine Gegend, eine Landschaft, eine geographische Einheit, aber keine politische«¹⁸). Einen Territorial-Bezirk mit bestimmten Grenzen kann man jedoch kaum als ausschließlich landschaftliche Erscheinung bezeichnen.

14) Capitulare Saxonum, cap. 4, S. 12 und cap. 8, S. 14; vgl. Karol MODZELEWSKI, *Culte et justice. Lieux d'assemblée des tribus germaniques et slaves*, in: *Annales HSS*, Bd. 54, 1999, H. 3, S. 623–628.

15) Thietmari Merseburgensis episcopi chronicon, hg. von Robert HOLTZMANN, *MGH SS rer. Germ.*, NF Bd. 9, Berlin 1935, Lib. VI, cap. 25, S. 304; vgl. MODZELEWSKI, *Culte et justice* (wie Anm. 14), S. 626–628.

16) Friedrich PHILIPPI, *Die Umwandlung der Verhältnisse Sachsens durch die fränkische Eroberung*, in: *Entstehung und Verfassung des Sachsenstammes*, hg. von Walther Lammers (*Wege der Forschung*, Bd. 50), Darmstadt 1967, S. 63; Ludwig DEIKE, *Burschaft, Go und Territorium im nördlichen Niedersachsen*, in: *Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen*, hg. von Karl Heinz Schröder (*Vorträge und Forschungen*, Bd. 7), Konstanz 1964, S. 361; vgl. Götz LANDWEHR, *Go*, in: *HRG*, 1971, S. 172ff.

17) Vgl. Heinrich DANNENBAUER, *Hundertschaft, centena und Huntari*, in: *DERS.*, *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, Stuttgart, 1958, S. 197, 210–211; vgl. außerdem *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, hg. von Hermann WARTMANN, Bd. 2, Zürich 1866, Nr. 433 vom Jahr 854 sowie Nr. 469, Nr. 471 und Nr. 486 vom Jahr 861.

18) DANNENBAUER, *Hundertschaft* (wie Anm. 17), S. 201.

HANS K. SCHULZE hat nachgewiesen, daß die Grafschaft Linzgau mindestens vier Territorialeinheiten niedrigerer Ebene umfaßte: *pagus Linzgeue*, *pagus Argangaugensis* (Argengau, wo 894 ein *centenarius* erscheint), *pagus Suscengouwe* (Schussengau) und *pagus Ringouwe* (Ober-Rheinigau)¹⁹. In den Grenzen des letzteren hatte das Kloster St. Gallen infolge seines Besitzes an Grund und Baulichkeiten *talem usum qualem unusquisque liber homo de sua proprietate debet habere*: das Recht, Weiden und Wälder zu nutzen, Holz zu fällen, Schweine im Eichenwald zu weiden sowie Fische zu fangen. Insbesondere, wie der Abt in einer Urkunde von 890 betonte, *ad tegulas ligna in predicto pago succidimus et exinde ad monasterium deferabamus et ... navalia ligna ibi succidimus ad necessaria nostra per lacum asportanda; insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum*. Niemand stellte das in Frage, bis König Arnulf seinen Hof Lustenau in *prenominate pago Ringouwe* dem Grafen des Linzgaues, Udalrich, schenkte, der versuchte, *usus omnes, quos prius ... in eodem pago habuimus ... cum sua ditione nobis auferre*. Auf Anregung des Abtes Salomon versammelten sich zur Entscheidung des Streites am 30. August 890 an dem Ort, wo der Rhein in den Bodensee fließt, *omnes principes ... cum reliqua populorum multitudine* aus drei Grafschaften: Thurgau, Linzgau und Churrätien. Sie bezeugten übereinstimmend unter Eid, daß im gesamten Gau mit Ausnahme von vier Waldbezirken, die dem König vorbehalten waren, das Kloster immer zusammen mit den übrigen Gaugenossen das Recht auf die angeführten Nutznießungen hatte (*quod de legitimis curtilibus usus omnes isti ... nobis ad monasterium nostrisque mansis ... in pago prenuncupato commanentibus cum illis civibus ... essent communes*). Gegenstand ihrer Aussage war auch der Verlauf der Grenze zwischen dem Rheinigau und Thurgau²⁰.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die nachbarliche Nutzungsgemeinschaft alle verband, die ihren eigenen Grund und Boden und ihren Sitz in *pago Rhingouwe* hatten, und daß sie das ganze Gebiet eines Bezirks umfaßte. Und gerade deswegen haben dieselben Zeugen mit demselben Eid (*eodem quippe juramento et comitatu*), also in derselben Sache, die Grenze zwischen dem Rheinigau und Thurgau gezeigt: Sie bezeichnete das Gebiet, in dem das Kloster gemeinsam mit anderen Bewohnern des *pagus Rhingouwe* über das Nutzungsrecht der Wälder, Weiden und Gewässer verfügte. Gleichzeitig war das aber – wie HANS K. SCHULZE mit Recht bemerkte – die Grenze zwischen den Grafschaften Linzgau und Thurgau. Das Gebiet der Nachbargemeinschaft war ein Segment der Grafschaft als Einheit der Territorialverwaltung.

Und in Polen? In der Kastellanei von Śrem gab es mindestens zwei *opole* (Śrem und Drzonek). In der Kastellanei von Giecz mindestens drei (Giecz, Chocicza und Drzech-

19) HANS K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins, Berlin 1973, S. 84–87; vgl. außerdem Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 2, Nr. 696 vom Jahr 894 (*centenarius* im Argengau).

20) Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 2, Nr. 680.

cza). Die Beispiele kann man mehren²¹⁾, aber am meisten erfahren wir zu diesem Thema aus Anlaß einer Auseinandersetzung über die Jagdrechte des Bischofs von Włocławek in der Kastellanei Wolbórz. Die Burg Wolbórz mit dem Großteil der dortigen herzoglichen Dörfer war vor 1148 dem Bistum geschenkt worden, während sein Verwaltungsbezirk zwischen zwei herzoglichen Nachbarburgen, Rozprza und Łęczycza, aufgeteilt worden war. Die Jagdregalien auf dem ganzen Gebiet der alten Kastellanei Wolbórz gehörten aber dem Bischof. Offensichtlich stellte der Kastellan von Rozprza diese Rechte oder ihren territorialen Wirkungsbereich in Frage, denn der Bischof bemühte sich um die Bestätigung, daß die Regalien ihm gehörten, und 1255 erreichte er tatsächlich eine öffentliche Bestätigung der ehemaligen Grenze zwischen den Bezirken Wolbórz und Rozprza. Herzog Kasimir ließ zwei *opole* zusammenrufen, *viciniam de Wolborz et aliam de Rosprza ut terminos et limites suprascriptarum castellaniarum ostenderent ab antiquo constitutas*²²⁾.

In der ehemaligen Kastellanei von Wolbórz gab es auch andere *opole*; ähnlich in der großflächigen Kastellanei von Rozprza. Doch die Gebiete dieser beiden *opole* von Wolbórz und Rozprza waren benachbart. Ihre Siedlungsräume trennte nur ein ausgedehnter Wald, durch den die alte Grenze der Burgbezirke verlief. Beide *opole*, von den Gesandten des Herzogs Kasimir zusammengerufen und vereidigt, zeigten diese Grenze in übereinstimmender Weise. Seit über hundert Jahren war sie schon keine Verwaltungsgrenze mehr, aber die Bauern kannten ihren Verlauf genau, da sie immer noch die Territorien der Opolgemeinschaften voneinander trennte.

Ich denke, daß es sich lohnt, diese beiden Urkunden – des Abtes Salomon von 890 und des Herzogs Kasimir von 1255 – nebeneinander zu legen. Die Unterschiede zwischen ihnen sind offenkundig, aber augenfällig ist auch die strukturelle Ähnlichkeit der Situation. Hier wie dort waren die Territorien der Nachbargemeinschaften Segmente, aus denen man die Bezirke der Territorialverwaltung zusammenstellte. In der Stammesverfassung konnten die Nachbargemeinschaften sogar eine politische Rolle spielen: Die sächsischen Pagi mußten ihre Vertreter zum Allthing in Marklo entsenden und waren in Aachen am 28. Oktober 797 vertreten, als Karl der Große das »Capitulare Saxonicum« publizierte²³⁾. Sicherlich konnte die Landgemeinde weder damals noch später ein Verwaltungsorgan sein, denn sie war nicht herrschaftlich, sondern genossenschaftlich organisiert. Aber gera-

21) BUCZEK, Organizacja opolna (wie Anm. 1) S. 234.

22) Dokumenty kujawskie i mazowieckie przeważnie z XIII wieku [Kujawische und masowische Urkunden vor allem des 13. Jhs.], hg. von BOLESŁAW ULANOWSKI, Kraków 1888, Nr. 14 vom Jahr 1255, S. 80 (188); vgl. Karol MODZELEWSKI, Między prawem książęcym a władztwem gruntowym, II. Instytucja kasztelanii majątkowych Kościoła w Polsce 12–13 wieku [Zwischen herzoglichem Recht und Grundherrschaft, II. Die Institution der patrimonialen Kastellaneien der Kirche in Polen im 12.–13. Jh.], in: Przegląd Historyczny, Bd. 71, 1980, H. 3, S. 449–479, bes. S. 458–461.

23) Vita Lebuini Antiqua, in: MGH SS rer. Germ., Bd. 30, H. 2, S. 494 und Capitulare Saxonicum (wie Anm. 14) S. 10.

de diese Gemeinschaften bildeten die Grundlagen, auf denen die Königreiche und Herzogtümer die Struktur ihrer Herrschaft errichteten.

Das ist kein Axiom, vielmehr eine Arbeitshypothese. Aber sicher ist, daß die langdauernde Teilung der Forschung in einen germanischen und einen slawischen Arbeitsbereich innerhalb des barbarischen Europa unseren Horizont einengt. Die Überwindung dieser Trennung, im Sinne des vor fast dreißig Jahren von REINHARD WENSKUS²⁴⁾ formulierten Postulats, brauchen wir alle.

24) Reinhard WENSKUS, Probleme der germanisch-deutschen Verfassungs- und Sozialgeschichte im Lichte der Ethnosoziologie, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut Beumann, Köln 1974, S. 19–20; vgl. Karol MODZELEWSKI, Europa romana, Europa feudale, Europa barbara, in: Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo, Bd. 100, 1995–1996, S. 377–380, 408–409.